

nach Art. 79 SchKG ausgesprochen worden ist, sich unzweifelhaft auf die in Betreibung gesetzte Forderung oder einen Teil davon bezieht « und auch sonst über die Tragweite der Anerkennungserklärung, namentlich was die sofortige Exequierbarkeit (Fälligkeit etc.) der anerkannten Quote anlangt, irgend ein Bedenken nicht obwalten kann » (Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs VII Nr. 46, VI Nr. 10 ; JAEGER Nr. 3 zu Art. 78 SchKG).

Im vorliegenden Falle kann sich die Rekurrentin auf einen Erledigungsbeschluss des ordentlichen Gerichtes des Betreibungsortes stützen, das sie auf den Rechtsvorschlag der Schuldnerin hin angerufen hätte. Für das Betreibungsamt massgebend ist das Dispositiv, nicht die Begründung des Erledigungsbeschlusses. Die Erwägungen sind (von dem hier nicht zutreffenden Falle abgesehen, dass das Dispositiv auf sie verweist) nur insofern von Bedeutung, als sie Angaben darüber enthalten, welche Klage Gegenstand des Prozesses war. Aus Ingress und Erwägung I des Beschlusses vom 1. Dezember 1950 geht unzweideutig hervor, dass mit der Klage die unbedingte Verurteilung der Schuldnerin zur sofortigen Zahlung der Betreibungsforderung verlangt worden war. Das Dispositiv erklärt ohne Einschränkung, dass der Prozess infolge Klageanerkennung erledigt sei. Also hat nach dem Beschluss vom 1. Dezember 1950 das erwähnte Klagebegehren als vorbehaltlos anerkannt zu gelten. Der Beschluss ist gemäss der darauf angebrachten Bescheinigung der Kantonsgerichtskanzlei in Rechtskraft erwachsen. Er berechtigt also die Rekurrentin wie ein auf den Rechtsvorschlag hin erstrittenes, die Klage gutheissendes Urteil zur Fortsetzung der Betreibung für die Klagesumme.

Dem Fortsetzungsbegehren hätte im übrigen auch dann entsprochen werden müssen, wenn nicht auf das Dispositiv des Erledigungsbeschlusses, sondern auf die Erklärung der Schuldnerin vom 29. November 1950 abzustellen wäre. Mit dieser — dem Gericht anstelle einer Klageantwort eingereichten — Erklärung wollte die Schuldnerin

offensichtlich dem Prozess ein Ende bereiten (vgl. namentlich auch die Wendung : « Wir nehmen an, dass die Gelegenheit damit erledigt ist »). Dieses Ziel konnte sie durch keine andere einseitige Erklärung als durch vorbehaltlose Anerkennung des Klagebegehrens erreichen. Unter diesen Umständen müsste ihre Erklärung, auch wenn das Gericht sie nicht ausdrücklich so gewürdigt hätte, als derartige Anerkennung aufgefasst werden und liessen sich die damit scheinbar in Widerspruch stehenden Ausführungen über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Zahlung des anerkannten Betrages nur als unmassgebliche Äusserung darüber betrachten, wie die Schuldnerin sich das weitere Vorgehen vorstelle. Die Rekurrentin hat damit, dass sie die ihr zugesandte Abschrift der Erklärung vom 29. November 1950 stillschweigend entgegennahm, keineswegs ihr Einverständnis mit den darin genannten Zahlungsbedingungen bekundet. Sie war nicht verpflichtet, sich zu dieser Zuschrift zu äussern.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde der Schuldnerin abgewiesen.

**39. Auszug aus dem Entscheid vom 18. Dezember 1951
i. S. Bürgler.**

Unpfändbarkeit.

1. Anwendung von Art. 92 Ziff. 5 SchKG im Arrestverfahren.
2. Wieweit können die zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für zwei Monate erforderlichen Barmittel oder Forderungen (Art. 92 Ziff. 5 SchKG) und die in Art. 92 Ziff. 6-12 und Art. 93 erwähnten Forderungen und Geldbeträge nebeneinander als unpfändbar beansprucht werden ?
3. Mit dem Schuldner in Hausgemeinschaft lebende Personen können im Sinne von Art. 92 oder 93 SchKG nur dann zu seiner Familie gerechnet werden, wenn er ihnen gegenüber rechtlich oder wenigstens moralisch unterhalts- oder unterstützungspflichtig ist.

Insaisissabilité.

1. Application de l'art. 92 ch. 5 LP dans la procédure de séquestre.
2. En quelle mesure les sommes indispensables pour permettre au débiteur de se procurer les denrées alimentaires et le combus-

tible nécessaires pour deux mois (art. 92 ch. 5 LP) et les sommes et créances mentionnées aux art. 92 ch. 6 à 12 et 93 peuvent-elles être déclarées insaisissables cumulativement ?

3. Les personnes qui vivent dans le ménage du débiteur ne peuvent être comptées au nombre des membres de la famille, dans le sens des art. 92 ou 93 LP que si le débiteur est légalement ou tout au moins moralement tenu de les entretenir ou de les secourir.

Impignorabilità.

1. Applicazione dell'art. 92 cifra 5 LEF nella procedura di sequestro.
2. In quale misura il denaro liquido o i crediti occorrenti al debitore per l'acquisto delle provviste di vitto e combustibile per due mesi (art. 92 cifra 5 LEF), nonché le somme di denaro e i crediti menzionati dagli art. 92, cifra 6 a 12, e 93 LEF possono essere dichiarati impignorabili cumulativamente ?
3. Le persone che vivono nell'economia domestica del debitore fanno parte della sua famiglia, a' sensi degli art. 92 e 93 LEF, soltanto se il debitore è tenuto legalmente o almeno moralmente a mantenerle a o soccorrerle.

Auf Beschwerde des 1881 geborenen Schuldners, der eine AHV-Übergangsrente, eine kantonale Altersrente und eine kleine Invalidenrente bezieht und angeblich mit seiner geschiedenen Frau zusammenlebt, hat die zürcherische Aufsichtsbehörde in einem Arrestverfahren entschieden, von den arretierten Kaufpreisguthaben in Betrage von ca. Fr. 670.— seien gemäss Art. 92 Ziff. 5 SchKG Fr. 450.— zur Anschaffung der Nahrungsmittel freizugeben, die für den Schuldner und seine geschiedene Frau in den beiden auf der Arrestvollzug (25. Juli 1951) folgenden Monaten notwendig seien.

Auf Rekurs der Gläubiger hebt das Bundesgericht diesen Entscheid auf und weist die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Begründung :

3. — Das SchKG enthält in Art. 92 Ziff. 5–12 und Art. 93 Vorschriften über die Unpfändbarkeit von Forderungen und Geldbeträgen. Art. 92 Ziff. 6–12 und Art. 93 können nur auf solche Forderungen und Geldbeträge angewendet werden, die dem Schuldner unter einem der hier erwähnten Titel zustehen. Art. 92 Ziff. 5 ist dagegen auf

Forderungen und Barmittel jeder Art anwendbar. Die streitigen Guthaben sind Kaufpreisforderungen und fallen als solche nicht unter Art. 92 Ziff. 6–12 oder Art. 93. Es kann sich daher nur fragen, ob und allenfalls wieweit sie nach Art. 92 Ziff. 5 unpfändbar seien.

4. — Nach Art. 92 Ziff. 5 sind unpfändbar die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen.

a) Diese Vorschrift ist im Falle des Arrestes (der nur die im Arrestbefehl bezeichneten Gegenstände erfasst, und bei dessen Vollzug der Schuldner nicht wie bei der Pfändung zur Angabe aller seiner Vermögensgegenstände verpflichtet ist) nicht von Amtes wegen anzuwenden. Der Schuldner kann aber, wie es hier geschehen ist, verlangen, dass sie angewendet werde. Er muss dann den Betreibungsbehörden (Betreibungsamt oder Aufsichtsbehörden) gestatten, dass sie so umfassende Erhebungen wie bei einer Pfändung durchführen (Entscheide vom 13. März 1950 und 29. Oktober 1951 i. S. Diethelm bzw. Roch). Die in Art. 92 Ziff. 5 vorgesehene Frist von zwei Monaten beginnt in einem solchen Falle mit dem Arrestvollzug.

b) Barmittel oder Forderungen, die an sich pfändbar wären, können nach dem Sinne von Art. 92 Ziff. 5 nur dann als unpfändbar beansprucht werden, wenn die hier erwähnten Vorräte zur Zeit des Pfändungs- bzw. Arrestvollzugs nicht in natura vorhanden sind. Diese Voraussetzung dürfte im vorliegenden Falle erfüllt sein.

c) Die Anwendung von Art. 92 Ziff. 5 auf Barmittel oder Forderungen wird — soweit ist der Vorinstanz beizustimmen — durch den Umstand nicht ausgeschlossen, dass dem Schuldner noch andere Einnahmen zur Fristung seiner Existenz zur Verfügung stehen. In derartigen Fällen ergeben sich aber immerhin gewisse Besonderheiten.

Der Schuldner, der Lohn oder andere Einkünfte im Sinne von Art. 93 SchKG bezieht, muss es sich gefallen lassen,

dass für die Zeit, während welcher er seinen Bedarf an Nahrungs- und Feuerungsmitteln aus den ihm nach Art. 92 Ziff. 5 belassenen Barmitteln oder Forderungen bestreiten kann, sein Notbedarf entsprechend niedriger angesetzt wird. Dadurch wird unter Umständen die Pfändung von Einkommensquoten ermöglicht, die sonst nach Art. 93 unpfändbar wären.

Setzt sich das Einkommen aus Einkünften im Sinne von Art. 93 und aus Leistungen zusammen, die nach einer der in Art. 92 Ziff. 6–12 niedergelegten Vorschriften absolut unpfändbar sind, so können die erstern gepfändet werden, soweit sie den durch die letztern nicht gedeckten Teil des Notbedarfs übersteigen (vgl. BGE 65 III 131 unten). Das Vorhandensein von Mitteln, die nach Art. 92 Ziff. 5 unpfändbar sind, kann auch hier eine vorübergehende Verschärfung der Pfändung erlauben.

Hat der Schuldner keine Einkünfte im Sinne von Art. 93, aber solche, die nach Art. 92 Ziff. 6–12 absolut unpfändbar sind, so möchte man versucht sein anzunehmen, er könne daneben sonstige Barmittel oder Forderungen bis zu dem zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für zwei Monate erforderlichen Betrage ohne Rücksicht darauf als unpfändbar beanspruchen, ob und wieweit er den Bedarf an Nahrungs- und Feuerungsmitteln neben dem übrigen Notbedarf aus jenen unpfändbaren Einkünften bestreiten könnte. Die Häufung von Unpfändbarkeitsansprüchen über das Unentbehrliche hinaus ist jedoch etwas Ungesundes und verdient daher nur dort zugelassen zu werden, wo das Gesetz sie eindeutig vorsieht. Das trifft nicht zu in Fällen, wo der Schuldner ausser Gegenständen, die nach Art. 92 unabhängig von den konkreten Bedürfnissen des Schuldners und seiner Familie unpfändbar sind (wie z. B. Renten- und Kapitalentschädigungen für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und nachweisbar daraus angeschaffte Vermögensstücke, AHV-Renten), Gegenstände gleicher Art auf Grund einer andern Ziffer von Art. 92 beansprucht, die (ähnlich wie Art. 93) auf die erwähnten

Bedürfnisse abstellt. Letzteres ist z. B. bei Ziff. 5 und 4 der Fall. Das Bundesgericht hat darum in BGE 73 III 58 f. erklärt, der Teilbetrag der damals streitigen Haftentschädigung, der dem Schuldner allenfalls gemäss Art. 92 Ziff. 10 zu überlassen wäre, stünde ihm zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln zur Verfügung und wäre daher auf den Betrag anzurechnen, der ihm gemäss Art. 23 Ziff. 5 VMZ (nun Art. 92 Ziff. 5 SchKG) zu diesem Zwecke zu belassen sei. In einem Falle, wo eine aus einer Entschädigung für Körperverletzung angeschaffte Kuh auf Grund von Art. 92 Ziff. 10 als unpfändbar bezeichnet wurde, hat es entschieden, der Schuldner könne daneben nicht noch eine weitere Kuh als Kompetenzstück im Sinne von Art. 92 Ziff. 4 beanspruchen; denn mit der Freigabe jener Kuh werde nicht nur dem Umstande Rechnung getragen, dass sie aus Versicherungsgeld angeschafft wurde, sondern auch dem Schuldner das Mass von Selbstversorgung ermöglicht, das Art. 92 Ziff. 4 dem viehbesitzenden Schuldner gewährleisten wolle (Entscheid vom 16. Juni 1949 i. S. Maurer, Erw. 2; vor der Revision vom 28. September 1949 überliess Art. 92 Ziff. 4 dem Schuldner nur eine Milchkuh, nicht deren zwei, und zwar nur zum Zwecke der Ernährung, nicht auch der Aufrechterhaltung des Betriebs).

Im Sinne dieser Rechtsprechung liegt es, dass der Schuldner, der eine sichere Rente bezieht, die absolut unpfändbar ist (z. B. eine SUVA-Rente, Art. 92 Ziff. 10, oder eine AHV-Rente, Ziff. 11), das Privileg von Art. 92 Ziff. 5 mit Bezug auf Barmittel und Forderungen nicht unter allen Umständen unbeschränkt geltend machen kann. Er muss sich vielmehr gegebenenfalls entgegenhalten lassen, dass er in der Rente bereits eine Forderung besitzt, die ihm gestattet, in den beiden auf die Pfändung (Arrestierung) folgenden Monaten neben den übrigen Lebensbedürfnissen wie Wohnung und Kleidung auch den Bedarf an Nahrungs- und Feuerungsmitteln ganz oder wenigstens teilweise zu bestreiten. Soweit dies der Fall ist, dürfen ihm nicht noch weitere Forderungen oder Barmittel zur Anschaffung von

Nahrungs- und Feuerungsmitteln überlassen werden. Er kann also die Freigabe von Barmitteln und gewöhnlichen, an sich pfändbaren Forderungen auf Grund von Art. 92 Ziff. 5 nur beanspruchen, soweit er die für die nächsten zwei Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel weder besitzt noch neben der Deckung des sonstigen Notbedarfs aus dem nach einer andern Ziffer von Art. 92 unpfändbaren Renteneinkommen anzuschaffen vermag, das ihm in diesem Zeitraum zufließt.

Entsprechendes muss auch gelten, wenn der Schuldner über ein sicheres Einkommen verfügt, das sich aus einer nach Art. 92 unpfändbaren Rente und laufenden Einkünften im Sinne von Art. 93 zusammensetzt. Es macht allerdings praktisch in manchen Fällen keinen Unterschied, ob man (1) die für den Fall des absolut unpfändbaren Renteneinkommens entwickelte Regel auf den Fall des aus absolut unpfändbaren und beschränkt pfändbaren Einkünften gemischten Einkommens analog anwendet, d. h. den Anspruch aus Art. 92 Ziff. 5 auf den Betrag herabsetzt, den der Schuldner in den beiden auf die Pfändung folgenden Monaten über das laufende Einkommen hinaus benötigt, um (neben dem sonstigen Notbedarf) die nötigen Nahrungs- und Feuerungsmittel anzuschaffen, oder ob man (2) dem Schuldner vorweg die zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für diesen Zeitraum erforderlichen Barmittel oder Forderungen zuscheidet und ausserdem gegebenenfalls vom laufenden Einkommen neben der absolut unpfändbaren Rente soviel freilässt, als nötig ist, um den durch diese nicht gedeckten Teil des sonstigen Notbedarfs zu decken. Die beiden Methoden führen aber dann nicht zum gleichen Ergebnis, wenn die absolut unpfändbare Rente den « sonstigen Notbedarf » übersteigt, d. h. grösser ist als der Betrag, den der Schuldner zur Bestreitung anderer Bedürfnisse als des Bedarfs an Nahrungs- und Feuerungsmitteln benötigt. Die erste Methode (Herabsetzung des Anspruchs aus Art. 92 Ziff. 5) verdient in einem solchen Falle den Vorzug, da nur sie vermeidet, dass dem Schuld-

ner mehr als das Unentbehrliche belassen wird. Voraussetzung für die Anwendung der ersten Methode ist aber in jedem Falle, dass man es mit einem sichern Einkommen zu tun hat. Nur dann darf dem Schuldner entgegengehalten werden, dass er die nötigen Nahrungs- und Feuerungsmittel mindestens zum Teil aus seinem Einkommen anschaffen könne und daher insoweit nicht auf die Überlassung anderer Barmittel oder Forderungen Anspruch erheben dürfe.

Im vorliegenden Falle hat der Schuldner ein sicheres Einkommen, das sich auf monatlich Fr. 298.60 (nach seiner eigenen Darstellung wenigstens auf Fr. 255.—) beläuft und sich nach den Angaben des Betreibungsamtes aus einer absolut unpfändbaren AHV-Rente, einer kantonalen Altersrente, die unter Art. 93 SchKG fallen dürfte, und einer Invalidenrente zusammensetzt, die heute wohl ebenfalls als Alterspension im Sinne von Art. 93 zu betrachten ist (BGE 77 III 22 f. und dort zit. Entscheide). Die Frage, ob und wieweit die streitigen Kaufpreisguthaben auf Grund von Art. 92 Ziff. 5 als unpfändbar beansprucht werden können, ist daher nach den eben dargelegten Grundsätzen zu beurteilen, was die Vorinstanz nicht getan hat.

5. — Den Betrag selber auszurechnen, auf den der Schuldner hienach Anspruch hat, ist dem Bundesgericht aus zwei Gründen nicht möglich.

a) Im angefochtenen Entscheid fehlt eine Feststellung über die Höhe der Einkünfte des Schuldners. Die Vorinstanz weist zwar darauf hin, dass die erste Instanz mit einem Renteneinkommen von Fr. 298.60 gerechnet habe, sagt aber nicht (und musste von ihrem Standpunkt aus nicht sagen), ob sie diese Annahme für richtig halte oder nicht.

b) Die Vorinstanz nimmt — offenbar auf Grund der Angaben des Schuldners gegenüber dem Betreibungsamte — an, die Frau, mit der er zusammenlebe, sei nicht seine Ehefrau, sondern seine geschiedene Frau, hält aber dafür, hierauf komme nichts an, da die Familie im Sinne von

Art. 92 Ziff. 5 aus den Personen bestehe, die mit dem Schuldner in tatsächlicher Hausgemeinschaft leben.

Die tatsächliche Hausgemeinschaft genügt jedoch nicht, um eine Person im Sinne von Art. 92 oder 93 SchKG zur Familie des Schuldners zu rechnen, sondern es ist hiefür unerlässlich, dass gegenüber der betreffenden Person eine rechtliche oder wenigstens moralische Unterhaltungs- oder Unterstützungspflicht des Schuldners bestehe. Gegenüber einer geschiedenen Ehefrau, der nach dem Scheidungsurteil keine Unterbeiträge zukommen, kann eine solche Pflicht nur ausnahmsweise, unter ganz besondern Umständen, als vorhanden angesehen werden. Es ist somit für die Anwendung von Art. 92 Ziff. 5 nicht gleichgültig, ob der Schuldner noch verheiratet sei oder lediglich mit seiner geschiedenen Frau zusammenlebe.

Da das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung erklärt hat, der Schuldner sei im Zivilstandsregister als verheiratet eingetragen, darf nicht einfach auf Grund der Angaben des Schuldners beim Arrestvollzug das Gegenteil angenommen werden. Vielmehr ist dieser Punkt näher abzuklären. Die Betreibungsbehörden haben auf den Eintrag im Zivilstandsregister abzustellen, solange nicht seine Unrichtigkeit klar erwiesen ist.

40. Arrêt du 18 décembre 1951

dans les causes Muller et Hôtel Monsigny S.A.

Saisie de salaire. Biens insaisissables. Art. 93 LP.

Le fait qu'un débiteur a pris l'engagement de s'acquitter d'une amende par acomptes mensuels n'est pas une circonstance dont il puisse se prévaloir pour faire déclarer insaisissable la partie de son salaire qui serait utilisée à cette fin.

Pour fixer la part insaisissable du salaire, l'office des poursuites doit se fonder sur la situation de fait existant au moment de la saisie. Cas du vendeur d'automobiles rétribué à la commission et qui, privé de son permis de conduire, s'est vu dans la nécessité, pour pouvoir continuer d'exercer son métier, d'engager un chauffeur à ses frais.

Lohnpfändung. Unpfändbarkeit. Art. 93 SchKG.

Der Umstand, dass der Schuldner sich zur Abzahlung einer Busse in Monatsraten verpflichtet hat, berechtigt ihn nicht, den Teil

seines Lohnes, den er dazu brauche, als unpfändbar erklären zu lassen.

Der unpfändbare Teil des Lohnes ist nach der Sachlage zur Zeit der Pfändung zu bemessen. Fall des gegen Provision arbeitenden Automobilverkäufers, der sich wegen Entzuges des Führerausweises gezwungen sah, auf seine Kosten einen Chauffeur anzustellen, um seinen Beruf weiterhin ausüben zu können.

Pignoramento di salario. Beni impignorabili. Art. 93 LEF.

Il debitore che si è impegnato a pagare una multa a rate mensili non può prevalersi di questo fatto per chiedere che la parte del suo salario, destinata a tale scopo, sia dichiarata impignorabile.

Per determina-re la parte impignorabile del salario, l'ufficio di esecuzione deve basarsi sulla situazione di fatto esistente all'epoca del pignoramento. Fattispecie: Venditore di automobili, retribuito mediante provvigione, il quale, privato della licenza di condurre, si è trovato nella necessità di assumere un conducente a proprie spese per poter continuare ad esercitare il mestiere.

Résumé des faits :

Le débiteur est employé dans un garage en qualité de vendeur et touche une commission sur le prix des automobiles qu'il réussit à placer. Il ne perçoit aucune autre rétribution. Comme on lui a retiré son permis de conduire, il a engagé un chauffeur à ses frais. A la réquisition de l'Hôtel Monsigny S.A., l'office des poursuites a saisi la part des gains du débiteur qui dépasserait la somme de 1040 fr., celle-ci comprenant outre le minimum vital et les frais de voyage du débiteur la somme qu'il payait à son chauffeur, à savoir 490 fr. par mois.

Sur recours de la société créancière, l'autorité inférieure de surveillance a fixé la part insaisissable du salaire à 712 fr. par mois. Sur recours du débiteur, l'autorité supérieure a élevé cette somme à 883 fr. dans laquelle le salaire du chauffeur et les frais d'entretien dudit étaient comptés à raison de 323 fr.

Contre cette décision, le débiteur, d'une part, et la créancière, de l'autre, ont interjeté un recours à la Chambre des poursuites et des faillites du Tribunal fédéral.

Le débiteur expose qu'il a été condamné à deux amendes pour infractions aux dispositions de l'économie de guerre et qu'il doit payer de ce fait 100 fr. par mois « au risque